Beschluss Neufassung der Schiedsordnung

Gremium:	Landesparteitag
Beschlussdatum:	26.11.2022
Tagesordnungspunkt:	5. Satzung

Antragstext

Der Landesparteitag beschließt die folgende neue Schiedsordnung des Landesverbandes.

Gleichzeitig tritt die Schiedsordnung des Landesverbandes vom 26./27. Juni 1993, zuletzt geändert am 05.09.2020, außer Kraft.

Inhaltsverzeichnis
Schiedsordnung des Landesverbandes
§ 1 Verfahrensbeteiligte
§ 2 Anträge und Schriftsätze
§ 3 Verfahrensvorbereitung
§ 4 Zurückweisung von Anträgen ohne mündliche Verhandlung
§ 5 Ablehnung wegen Befangenheit
§ 6 Mündliche Verhandlung
§ 7 Entscheidung
§ 8 Entscheidungsbefugnis
§ 9 Fristen
§ 10 Kosten
§ 11 Kreisschiedsgerichte
§ 12 Einstweilige Anordnung
§ 13 Zustellung
§ 14 Schlussbestimmung

Schiedsordnung des Landesverbandes

Diese Schiedsordnung regelt das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht. Zusammensetzung und Zuständigkeit des Landesschiedsgerichts sind in der Satzung des Landesverbandes (§ 14) geregelt.

Der Sitz des Landesschiedsgerichts ist am Sitz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt.

§ 1 Verfahrensbeteiligte

(1) Verfahrensbeteiligte sind:

- Antragsteller*in;
- Antragsgegner*in;
- Beigeladene.

(2) Die streitenden Parteien haben das Recht, zusätzlich je eine*n weitere*n Beisitzer*in mit vollem Stimmrecht zu benennen. Diese benannten Beisitzer*innen müssen Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

(3) Das Schiedsgericht kann, solange das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen oder in höherer Instanz anhängig ist, von Amts wegen oder auf Antrag andere, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen.

Sind an dem streitigen Rechtsverhältnis Dritte derart beteiligt, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann, so sind sie beizuladen (notwendige Beiladung).

§ 2 Anträge und Schriftsätze

(1) Anträge an das Landesschiedsgericht sind in Textform einzureichen, zu begründen und erforderlichenfalls mit Beweismitteln zu versehen.

(2) Anträge, Schriftsätze, Urkunden und Nachweise auf die Bezug genommen wird, sind in zweifacher Ausfertigung oder per E-Mail an schiedsgericht@gruene-lsa.de beim Landesschiedsgericht einzureichen.

(3) Anträge können vor Beginn der mündlichen Verhandlung jederzeit zurückgenommen werden.

§ 3 Verfahrensvorbereitung

(1) Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen des*der Vorsitzenden. Sie*er kann eine der Beisitzer*innen damit beauftragen.

(2) Zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung sind die Anträge den Beisitzer*innen und dem*der Antragsgegner*in zuzustellen. Dem*der Antragsgegner*in ist die Möglichkeit zu geben, Stellung zu nehmen bzw. einen Gegenantrag einzureichen.

(3) Der*die Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. Die Terminladung erfolgt in Textform und ist den Beteiligten und den von den Parteien benannten Beisitzer*innen zuzustellen.

(4) Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Im Einvernehmen mit allen Beteiligten kann sie verkürzt werden. Die Ladung muss enthalten:

- Ort und Zeit sowie den Gegenstand der Verhandlung;
- Zusammensetzung des Schiedsgerichts;
- den Hinweis, dass bei unbegründetem Fernbleiben eines*einer Beteiligten in dessen*deren Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

(5) Das Landesschiedsgericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.

§ 4 Zurückweisung von Anträgen ohne mündliche Verhandlung

(1) Erweist sich ein Antrag als offenbar unzulässig oder offenbar unbegründet, so kann der*die Vorsitzende im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen den Antrag durch Vorbescheid zurückweisen. Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.

(2) Gegen einen Vorbescheid der*des Vorsitzenden können die Beteiligten binnen 2 Wochen nach Zustellung des Vorbescheides Einspruch einlegen. Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen, sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 5 Ablehnung wegen Befangenheit

(1) Alle Verfahrensbeteiligte haben das Recht, Mitglieder des Schiedsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. Der Antrag muss begründet werden. Die Mitglieder des Schiedsgerichts können sich selbst für befangen erklären.

(2) Der*die Beteiligte hat das Ablehnungsgesuch unverzüglich vorzubringen, nachdem ihm*ihr der Umstand bekannt geworden ist. Eine Ablehnung ist ausgeschlossen, wenn sich der*die Beteiligte in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat ohne den ihm*ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen.

(3) Die Verfahrensbeteiligten sind zu Beginn der mündlichen Verhandlung hierüber zu belehren.

(4) Über Ablehnungsgesuche entscheidet das Schiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne das abgelehnte Mitglied. Dem Ablehnungsgesuch ist stattzugeben, wenn mindestens zwei Mitglieder des Schiedsgerichts es für begründet halten

(5) Für ein abgelehntes Mitglied des Schiedsgerichts muss ein neues Mitglied der gleichen Kategorie ernannt werden. Ist dies nicht sofort möglich, muss die Verhandlung vertagt werden.

§ 6 Mündliche Verhandlung

(1) Das Landesschiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen aller Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(2) Die mündliche Verhandlung kann auch in Form einer Videoverhandlung durchgeführt werden. Dabei ist es nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Gerichts an einem Ort anwesend sind. Ebenso ist es möglich, einzelnen Mitgliedern des Gerichts, Verfahrensbeteiligten oder ihren Beiständen oder Verfahrensbevollmächtigten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

(3) Die mündliche Verhandlung wird von dem*der Vorsitzenden des Schiedsgerichts geleitet. Er*sie kann diese Aufgabe im Einvernehmen mit den gewählten Beisitzer*innen einem*einer von diesen übertragen.

(4) Die Verhandlung ist parteiöffentlich. Die Beteiligten haben in diesem Stadium der Verhandlung das Recht, zur Wahrnehmung ihrer Persönlichkeitsrechte den Ausschluss der Parteiöffentlichkeit zu verlangen. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch Beschluss des Schiedsgerichts zugelassen werden.

(5) Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache und der Darlegung des wesentlichen Akteninhalts, sofern die Beteiligten nicht einvernehmlich darauf verzichten.

(6) Dann erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.

(7) Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss einer erforderlichen Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung für geschlossen erklärt. Neue Tatsachen und Beweisanträge können dann durch die Beteiligten nicht mehr vorgebracht werden. Das Schiedsgericht kann jedoch die Wiedereröffnung beschließen.

(8) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist durch ein nicht-beteiligtes Parteimitglied ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem*der Vorsitzenden und dem*der Protokollführer*in zu unterschreiben. Es ist allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.

§ 7 Entscheidung

(1) Der Entscheidung des Schiedsgerichts dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die den Beteiligten bekannt sind und zu denen sie in der Verhandlung Stellung nehmen konnten.

(2) Entschieden wird nach nichtöffentlicher Beratung des Schiedsgerichts mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist im unmittelbaren Anschluss an das mündliche Verfahren zu fällen und bekannt zu geben.

(3) Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und muss den Beteiligten innerhalb von 4 Wochen nach Ende der mündlichen Verhandlung zugestellt werden. Die Entscheidung muss mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein.

(4) Gegen eine Sachentscheidung des Landesschiedsgerichts können alle Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Bundesschiedsgericht Berufung einlegen.

§ 8 Entscheidungsbefugnis

Das Schiedsgericht entscheidet nach freier Überzeugung. In den Ordnungsmaßnahmen entsprechend § 23 der Bundessatzung von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN ist es nicht an Anträge der Beteiligten gebunden. Das Schiedsgericht kann in diesem Fall eine mildere Maßnahme als die beantragte aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.

§ 9 Fristen

Für Verfahren vor dem Landesschiedsgericht gelten im einzelnen folgende Fristen:

- 3 Wochen vom Bekanntwerden des Klagegrundes bis zur Antragstellung;
- 1 Woche Weiterleiten des Antrages durch die Landesgeschäftsstelle;
- 3 Wochen Frist für Stellungnahme des*der Antragsgegner*s*in;
- 2 Wochen Ladungsfrist.

§ 10 Kosten

(1) Verfahren vor dem Landesschiedsgericht sind für die Beteiligten kostenfrei. Kosten anwaltlicher Vertretung und weitere notwendige Auslagen können den*der Beteiligten auf Antrag durch Beschluss des Landesschiedsgerichts erstattet werden.

(2) Anfallende Kosten trägt der Landesverband.

(3) Wenn dem Schiedsgericht kein Volljurist angehört, trägt der Landesverband auch die Kosten für eine eventuell erforderliche Rechtsberatung.

§ 11 Kreisschiedsgerichte

(1) Diese Landesschiedsordnung gilt sinngemäß auch für die Arbeit der Kreisschiedsgerichte.

(2) Kreisschiedsgerichte können von mehreren Kreisverbänden eingerichtet werden.

§ 12 Einstweilige Anordnung

(1) Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, ausgenommen die Anordnung eines Parteiausschlusses.

(2) Die Anordnung ergeht auf Beschluss des*der Vorsitzenden und zwei gewählter Beisitzer*innen. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden.

(3) Gegen eine Entscheidung gemäß Absatz 2 kann der*die Betroffene binnen 2 Wochen nach Zustellung der Anordnung Beschwerde bei dem Bundesschiedsgericht einlegen. Der*die Betroffene ist in dem Beschluss über diese Rechtsmittel zu belehren.

§ 13 Zustellung

(1) Zustellung im Sinne dieser Schiedsordnung erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein oder Einwurfeinschreiben, durch Versand per E-Mail gegen Empfangsbekenntnis oder durch eine*n Gerichtsvollzieher*in.

(2) Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Zustellung an die Anschrift erfolgte, die die Betreffenden gegenüber der zuständigen Parteigliederung zuletzt angegeben haben und die Sendung für die Dauer von einer Woche bei dem zuständigen Postamt hinterlegt worden war.

(3) Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der*die Adressat*in die Annahme verweigert oder wenn sie einer*einem Angehörigen des Haushalts übergeben worden ist.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Schiedsordnung ist Bestandteil der Landessatzung.

Sie tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Landesparteitag in Kraft.